

## Positionspapier

# Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

## I. Forderungen des sgv

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv mehr als 230 Verbände und etwa 500 000 KMU. Das sind 99,8% der Unternehmen unseres Landes. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

### Der sgv fordert:

- **eine liberale Wohnungs- und Raumplanungspolitik – es geht darum, das Eigentumsrecht und die Wirtschaftsfreiheit zu wahren;**
- **die Umsetzung der aktuellen Bestimmungen, um die Verdichtung und Neubelebung der Stadt- und Ortszentren zu begünstigen;**
- **die Ablehnung des Entwurfs zur 2. Etappe der Teilrevision des RPG.**

## II. Vorbemerkungen

Die erste Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG1) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Die Kantone haben bis Ende April 2019 Zeit, um ihre Richtpläne anzupassen. Anschliessend folgt die Umsetzung der Richtplanvorgaben in der Nutzungsplanung, was eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Die zuständigen Behörden sind derzeit vollauf mit der Umsetzung beschäftigt. Der Entwurf für die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) wird seit 2012 ausgearbeitet. Der Bundesrat hat 2015 beschlossen, sich auf wenige vorrangige Themen zu beschränken: Bauen ausserhalb der Bauzonen, Raumplanung in funktionalen Räumen, raumplanerische Interessenabwägung und Raumplanung im Untergrund. Bei seiner Sitzung vom 31. Oktober 2019 hat der Bundesrat die Botschaft zum RPG2 (18.077) verabschiedet. Der Entwurf wird derzeit im Parlament behandelt.

Dieser Gesetzesentwurf muss auch vor dem Hintergrund des Abstimmungsergebnisses vom 10. Februar 2019 betrachtet werden. Die Zersiedelungsinitiative wurde von sämtlichen Kantonen und 63,7% der Stimmbürger abgelehnt. Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben gesprochen: Nachdem sie die Zweitwohnungsinitiative und die erste Revision des RPG noch angenommen haben, sprechen sie sich nun klar dafür aus, nicht weiter zu gehen. Zumindest nicht, bevor die Auswirkungen der geltenden Vorschriften ernsthaft beurteilt und Lehren aus den Erfahrungen der ersten Revision gezogen werden können. Unter diesen Bedingungen ist eine erneute Verschärfung der Gesetzgebung auf Bundesebene bereits heute nicht wünschenswert.

## III. Allgemeine Beurteilung des Entwurfs

Der Bundesrat will mit dem RPG2 das Bauen ausserhalb der Bauzonen komplett neu regeln. Im Gesetzesentwurf kristallisieren sich drei Schlüsselemente heraus: der Planungs- und Kompensationsansatz, die Pflicht zur Beseitigung von nicht mehr benötigten Bauten und die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraums an die Kantone.

Der sgv lehnt diesen unausgereiften Entwurf ab. Er bringt neue, unklare Bestimmungen, was im Widerspruch zum Ziel der Revision steht. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen muss mit eindeutigen Instrumenten und einer Gesetzgebung geregelt werden, die den Kantonen mehr Gestaltungsspielraum geben. Der vorgelegte Entwurf enthält restriktive und extreme Regelungen, die das derzeitige

Raumplanungsgesetz komplizierter machen, statt es zu vereinfachen. Dies stellt die Notwendigkeit der zweiten Revision in Frage. Zuerst müssen wir Klarheit über die Auswirkungen der ersten Revision haben, bevor Kantone und Gemeinden mit einer neuen Revision konfrontiert werden.

#### IV. Spezifische Anmerkungen

Der sgv lehnt die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes aus folgenden Gründen ab:

**Falscher Zeitpunkt:** Der sgv hat sich von Beginn an gegen die zweite Revision des Raumplanungsgesetzes RPG2 ausgesprochen – dies damit die erste Revision ordnungsgemäss umgesetzt werden kann. Die Umsetzung der ersten Revision des Raumplanungsgesetzes ist in den Kantonen jedoch noch im Gange. Ihre vollen Auswirkungen sind noch nicht klar – doch bereits jetzt sind die Möglichkeiten neues Bauland einzuzonen, stark eingeschränkt. Die Ausdehnung von Bauten und der Zersiedelung wird also verhindert. Es wäre falsch und übereilt, zu diesem Zeitpunkt ein neues Bürokratiemonster schaffen.

**Sich auf das Wesentliche konzentrieren:** Natürlich ist eine durchdachte Raumplanungspolitik wichtig. Unser Land verfügt nicht uneingeschränkt über Flächen. Es geht nun darum, die erste Teilrevision des RPG umzusetzen, d. h. die Siedlungsverdichtung nach innen zu fördern, damit die bereits bestehenden Bauzonen ausgeschöpft und das Bauen ausserhalb der Bauzonen vermieden werden können.

**Kompensationspflicht:** Mit dem Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 8c in Verbindung mit Art. 18a und Art. 8d in Verbindung mit Art. 24g) wird eine Regelung vorgeschlagen, die den Kantonen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen mehr Kompetenzen und Flexibilität einräumt, damit spezifisch kantonale Bedürfnisse besser berücksichtigt werden können. So ist bei Bauten ausserhalb der Bauzonen künftig eine doppelte Kompensation in Bezug auf Fläche und Qualität des Landes erforderlich. Diese Regelung ist zu steif, unklar hinsichtlich der Umsetzung und realitätsfern. Die mit dem kantonalen Planungsansatz scheinbar gewonnene Flexibilität geht durch die Kompensationspflicht wieder verloren.

**Beseitigungspflicht:** Eine andere Neuregelung betrifft die Beseitigungspflicht (Art. 23d, 23e, 23f). So werden für Neubauten Baubewilligungen nicht mehr „auf ewig“ erteilt, sondern für einen bestimmten Verwendungszweck. Fällt dieser Zweck weg, müssen die Bauten und Anlagen beseitigt und der natürliche Zustand wiederhergestellt werden. Diese Regelung würde unverhältnismässig hohe Kosten verursachen und ist insofern unrealistisch, als dass der ursprüngliche Zustand durch die Beseitigung der Bauten oder Anlagen nicht immer wiederhergestellt werden kann.

**Zusätzlicher Druck auf die Gewerbegebiete:** Der Druck auf die Landwirtschaft wird letztlich zu einer Verlagerung der standortunabhängigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten in die Gewerbegebiete führen. Die Schweiz verfügt aber nicht unbegrenzt über Gewerbegebiete. Immer mehr Vorhaben in diesen Zonen werden aufgrund verschiedener Widerstände nicht umgesetzt, der Druck ist bereits gross. Die Kompensations- und Beseitigungspflicht stellt ein Damoklesschwert dar. Wir brauchen eine ausgeglichene Raumplanungspolitik, die den Gestaltungsspielraum der Kantone stärkt und ausreichend flexibel ist, damit sich Gesellschaft und Wirtschaft entwickeln können.

#### V. Schlussfolgerung

Die kantonalen und kommunalen Behörden arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung der ersten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes. Es fehlt zudem an Ressourcen, um eine solche Revision umzusetzen. Diese überarbeitete Version der zweiten Etappe zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes beinhaltet neue Konzepte, die präzisiert werden müssen, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden. Es gibt nur eine pragmatische Antwort zu diesem Entwurf: Nichteintreten und Ablehnung als Ganzes. Vorschnelles Handeln und dabei ein neues Bürokratiemonster schaffen bringt

nichts. Eine Ablehnung gibt der Bundesverwaltung die nötige Zeit, den Entwurf in den nächsten drei Jahren zu überarbeiten.

Bern, 24. April 2019

**Verantwortlich für das Dossier**

Hélène Noirjean

Tel: 031 380 14 34, E-Mail: [h.noirjean@sgv-usam.ch](mailto:h.noirjean@sgv-usam.ch)